

Engagierte Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte - Beitrag zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Dr. WERNER STRASBERG,
Vizepräsident des Obersten Gerichts

Die Vorbereitung des XI. Parteitages der SED bewegt die Gedanken der Menschen in unserem Land. Sie erfaßt in einer lebendigen Volkssprache alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und stimuliert in hohem Maße das engagierte Handeln der Werktätigen. Auch die Richter, die Schöffen und die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte tragen aktiv dazu bei, in Verwirklichung der Aufgabenstellungen der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED und der Rede E. Honeckers vor den 1. Sekretären der Kreisleitungen der SED am 1. Februar 1985 unseren sozialistischen Staat weiter zu stärken und damit den Frieden zu sichern.¹

Die Mitglieder der über 26 700 Konfliktkommissionen und mehr als 5 500 Schiedskommissionen, die sich ehrenamtlich, außerhalb ihrer Berufstätigkeit, für die Rechtsverwirklichung einsetzen, geben ein Beispiel lebendiger sozialistischer Demokratie. Es zeigt, wie Bürger im Sozialismus an der staatlichen Machtausübung teilnehmen und die Rechtssicherheit als eine kostbare Errungenschaft des Sozialismus aktiv mitgestalten.

Um die Wirksamkeit dieser Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Erziehung zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen, zur bewußten Disziplin und Ordnung, zu hoher Wachsamkeit und Sicherheit weiter zu erhöhen, beriet das Plenum des Obersten Gerichts am 20. März 1985 über die Aufgaben der Rechtsprechung zur Unterstützung der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen und bestätigte den dazu vorgelegten Bericht des Präsidiums als Arbeitsgrundlage.²

Das Oberste Gericht hat sich mit dieser Plenartagung die Aufgabe gestellt, die Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte nach der Erweiterung ihrer Rechte durch das GGG und die beiden Ordnungen für die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen³, die sie bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer Tätigkeit gesammelt haben, zu analysieren und auf dieser Grundlage — entsprechend den Annaberger Erfahrungen^{4 5} — mit dem Blick auf den XI. Parteitag die Aufgaben der Rechtsprechung zur Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte herauszuarbeiten und über ihre effektivste Verwirklichung zu beraten.

Inzwischen bildet die Umsetzung der Orientierungen der Plenartagung einen wesentlichen Bestandteil der praktischen Arbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte.

Neue Rechtsvorschriften bewähren sich

In dem Bericht des Präsidiums wird eingeschätzt, daß sich die neuen Rechtsvorschriften für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in der Praxis bewähren. Diese Einschätzung beruht auf eingehenden Untersuchungen der zentralen Justizorgane und der Bezirksgerichte im Zusammenwirken mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Nationalrat der Nationalen Front und Vertretern der Wissenschaft. Dazu wurden viele Gespräche unmittelbar in Betrieben und Wohnbereichen mit Mitgliedern von Konflikt- und Schiedskommissionen über Erfahrungen und Probleme ihrer Arbeit geführt. Dieses enge Zusammenwirken der Organe, die für die Anleitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte Verantwortung tragen, sowie die unmittelbare Mitarbeit von Vertretern gesellschaftlicher Gerichte und örtlicher Organe prägte auch den Charakter der Plenartagung des Obersten Gerichts und führte zu wichtigen Anregungen für eine aktive und breite Umsetzung der gegebenen Orientierungen.

Das Plenum sprach allen Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte Dank und Anerkennung für ihr erfolgreiches Wirken als ehrenamtliche Richter aus. Die Konflikt- und Schiedskommissionen haben ihre durch die neuen Rechtsvorschriften erweiterten Rechte gut genutzt, um ihre Einwirkungsmöglichkeiten zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen und Rechts-

Streitigkeiten zu verstärken, den erzieherischen Einfluß in den Beratungen zu erhöhen und den damit begonnenen Erziehungsprozeß wirksamer fortzusetzen. Generell ist einzuschätzen, daß die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte immer stärker über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinausgeführt werden und daß die Breitenwirkung auf der Grundlage qualifizierter rechtlich-erzieherischer Entscheidungen zunimmt. Dadurch ist die Autorität der Konflikt- und Schiedskommissionen und ihrer Mitglieder bedeutend gewachsen.

Im Hinblick auf ihre praktische Bewährung bieten die neuen gesetzlichen Regelungen eine gute Grundlage für weitere Fortschritte. Diese erfordern jedoch, besonders hinsichtlich der vollen Wahrnehmung der erweiterten Rechte eine noch qualifiziertere Anleitung, die gezielte Verallgemeinerung guter Erfahrungen und eine beispielgebende, zur Anleitung geeignete Rechtsprechung der Kreisgerichte besonders in den Einspruchsverfahren.

Worum es dabei inhaltlich geht, das verdeutlichte H. Berk, Vorsitzender einer Konfliktkommission im VEB MAB Schkeuditz, in seinem Diskussionsbeitrag auf der Plenartagung. Seine Konfliktkommission wirkt eng mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe und dem staatlichen Leiter im Arbeitskollektiv zusammen, wenn es im Prozeß der täglichen Arbeit darum geht, die Wechselwirkung von Ökonomie und Recht, zwischen Leistungsanstieg und Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit deutlich zu machen und das sozialistische Recht bewußt zu nutzen, um mit hoher Sicherheit die betrieblichen Pläne zu erfüllen und gezielt zu überbieten. Seit Jahren erfüllt dieser Betrieb seine Aufgaben kontinuierlich. Zu den guten Plan- und Wettbewerbsergebnissen hat eine hohe Rechtssicherheit in den Arbeitskollektiven beigetragen.

Auswertung der Wahlen zu den Konfliktkommissionen

Unmittelbar nach dem Abschluß der Wahlen zu den Konfliktkommissionen konnten mit den Orientierungen der Plenartagung des Obersten Gerichts die neu- und wiedergewählten Konfliktkommissionsmitglieder konkret angeleitet und unterstützt werden. Auf dem Gebiet ihres arbeitsrechtlichen Wirkens ist das besonders auch mit der Anleitung durch die wenige Monate zuvor durchgeführte Plenartagung zur Unterstützung der ökonomischen Strategie mit den Mitteln der Arbeitsrechtsprechung verbunden.⁶

S. S a h r, Leiter der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes des FDGB, verwies auf die sehr erfolgreiche Gestaltung der Wahlen zu den Konfliktkommissionen, die die sozialistische Demokratie weiter ausprägen und — auf der Grundlage eines gewachsenen Rechtsbewußtseins — die Initiativen der Werktätigen verstärken, mit hoher Rechtssicherheit die Planaufgaben auf dem Wege zum XI. Parteitag zu erfüllen und zielgerichtet zu überbieten.

Das Plenum wertete Hinweise und Anregungen der Werktätigen aus den Wahlen der Konfliktkommissionen zur wei-

1 E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 72 f.; E. Honecker, Aus dem Referat auf der Beratung des Sekretariats des Zentralkomitees der SED mit den 1. Sekretären der Kreisleitungen, Neuer Weg 1985, Heft 4, S. 131.

2 Vgl. NJ 1985, Heft 5, S. 190.

3 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 289) und die hierzu erlassenen Beschlüsse des Staatsrates über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen vom 12. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 274 und 283).

4 Vgl. „Gute Ergebnisse bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, Neuer Weg 1984, Heft 22, S. 857ff.; „Rechtsarbeit im Kreis Annaberg“, NJ 1985, Heft 2, S. 52 ff.

5 Vgl. W. Strasberg, „Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie“, NJ 1984, Heft 12, S. 478 ff.

Fortsetzung von S. 223

Dazu müssen die Justitiare mit dem gleichen Engagement an der Vorbereitung solcher Entwürfe mitwirken, wie sie dies bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen bereits tun.

Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung sind zwei Seiten

der einheitlichen Machtausübung der Arbeiterklasse. Ein Gesetz lebt und wirkt erst, wenn es verwirklicht wird. Die in den Rechtsnormen statuierten Verhaltensregeln werden immer mehr zur Grundlage des bewußten Handelns der Bürger und ihrer Kollektive im Interesse der weiteren Festigung unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung.